

DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT  
Abteilung für Umwelt

Abfälle und Altlasten  
Ulrich Aeschlimann  
Fachspezialist Altlasten  
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau  
062 835 34 26  
ulrich.aeschlimann@ag.ch  
www.ag.ch/bvu

EINGEGANGEN

22. Juni 2020

AX 808

BVUAFU - \*  
Wa an RL  
Gemeinderat  
4803 Vorderwald

z.K. Ebo Land + Pastur Ag  
5000 Aaren

18. Juni 2020

**Vorderwald, Kugelfang der 300 m – Schiessanlage Vorderwald, Parzelle 715**  
**Belasteter Standort Nr. AA4287.0189**  
**Zusicherung der Bundesbeiträge**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass das BAFU die Zusicherung der Abgeltungen für die Untersuchung und Sanierung der 300m-Schiessanlage verfügt hat (Beilage). Somit kann auch mit den kantonalen Beiträgen (30 % der anrechenbaren Kosten bis auf das Sanierungsziel von 300 ppm Blei) gerechnet werden.

Einer Sanierung steht aus altlastenrechtlicher Sicht jetzt nichts mehr im Weg.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Ueli Aeschlimann, Tel 062 835 34 26, ulrich.aeschlimann@ag.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Madliger  
Sektionsleiter



Ulrich Aeschlimann  
Fachspezialist Altlasten

Beilage erwähnt



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Direktion

AX 808/16



HMR.6565737.003

3003 Bern  
BAFU; LT

POST CH AG

## Einschreiben

Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung für Umwelt  
Abfallwirtschaft, Altlasten, Umweltlabor und  
Oberflächengewässer  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau

Aktenzeichen: BAFU-357.233-01-64599/1

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Ittigen, 09. Juni 2020

## Schritt im Abgeltungsverfahren: ZUSICHERUNG

**Verfügung der Zusicherung von Abgeltungen gemäss VASA<sup>1</sup> betreffend Untersuchung und Sanierung der 300m-Schiessanlage, Gemeinde Vordemwald**

## SACHVERHALT

Standort: 300m-Schiessanlage, Gemeinde Vordemwald

KbS-Nr.: AA4287.0189

Gesuch um Zusicherung vom: 14. Mai 2020

Stellungnahme des BAFU (Anhörung) vom: 20. Mai 2020

Projektnummer: 8V63/SAN/AG-243/2020

Der Kugelfang der ehemaligen 300m-Schiessanlage, Gemeinde Vordemwald, ist ein sanierungsbedürftiger belasteter Standort gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Altlasten-Verordnung<sup>2</sup>.

Der Kugelfang befindet sich in einer Landwirtschaftszone. Der Sanierungsbedarf ergibt sich aus der Überschreitung des Konzentrationswertes für Blei im Boden bei landwirtschaftlicher Nutzung gemäss Anhang 3 AltIV i.V.m. Artikel 12 AltIV. Betroffenes Schutzgut ist der Boden.

Der Standort wurde im September 2018 altlastenrechtlich untersucht und anschliessend ein Sanierungsprojekt erarbeitet. Die Sanierung soll zeitnah erfolgen. Die gesamten prognostizierten Untersuchungs- und Sanierungskosten belaufen sich gemäss Zusammenstellung im Sanierungsprojekt vom 20. März 2019 auf rund 442'000 CHF.

<sup>1</sup> Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681).

<sup>2</sup> Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680).

Bundesamt für Umwelt BAFU

Thomas Lepke

3003 Bern

Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen

Tel. +41 58 46 373 30, Fax +41 58 46 479 78

thomas.lepke@bafu.admin.ch

https://www.bafu.admin.ch



## ERWÄGUNGEN

Der Bund gewährt Abgeltungen der Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, wenn auf Standorte in Grundwasserschutzzonen nach dem 31. Dezember 2012 bzw. auf die übrigen Standorte nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle gelangt sind. Die Höhe der Abgeltungen beträgt 8'000 CHF pro Scheibe bei einer 300m-Schiessanlage (vgl. Art. 32e Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 USG<sup>3</sup>).

Massnahmen sind anrechenbar, wenn sie umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen (Art. 32e Abs. 4 USG).

Eine Stellungnahme des BAFU im Rahmen der Anhörung gemäss Artikel 14 VASA liegt mit Datum vom 20. Mai 2020 vor.

Die Voraussetzungen zur Zusicherung von Abgeltungen der Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung des belasteten Standortes bei der 300m-Schiessanlage Vordemwald sind erfüllt. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind umweltverträglich, wirtschaftlich und entsprechen dem Stand der Technik. Laut Entsorgungskonzept ist sichergestellt, dass die Entsorgung des belasteten Kugelfangmaterials der VVEA<sup>4</sup> konform erfolgen wird. Der Entsorgungsnachweis soll beim Abschluss der Massnahmen die vollständig erfassten Daten im BAFU-Entsorgungstool beinhalten (vgl. Punkt 3 der Auflagen).

Das Sanierungsziel wurde von der Vollzugsbehörde wie folgt definiert: 300 mg Pb/kg [TS].

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 SuG<sup>5</sup> legt das BAFU fest, dass innerhalb von 3 Jahren nach Eröffnung der Verfügung mit den Massnahmen begonnen werden muss. Erfolgt der Beginn der Massnahmen nicht innert dieser Frist, so muss vor Inangriffnahme der Arbeiten ein Gesuch um eine Nachfrist gestellt werden.

Wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen dürfen nur mit Genehmigung des BAFU vorgenommen werden (Art. 27 SuG). Der zugesicherte Abgeltungsbetrag darf nur überschritten werden, wenn die Mehrkosten auf vom BAFU bewilligte Projektänderungen, auf ausgewiesene Teuerung oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 SuG). Typische genehmigungspflichtige Projektänderungen sind während der Sanierung von Schiessanlagenstandorten bei Abweichungen vom Sanierungsprojekt bzw. bei darüber hinausgehenden Massnahmen, z.B. hinsichtlich eines weiteren entdeckten Kugelfangs oder dem Auftreten von anderen belasteten Materialien, die entsorgt werden müssen, gegeben. In diesen und ähnlichen Fällen gilt es das BAFU möglichst frühzeitig zu informieren, um vor weiteren Massnahmen klären zu können, ob es nur einer einfachen Zustimmung oder aber einer ergänzenden Verfügung der Zusicherung des BAFU bedarf.

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

<sup>4</sup> Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

## ENTSCHEID

Das Gesuch des Kantons Aargau vom 14. Mai 2020 um Zusicherung einer Abgeltung an die Untersuchung und Sanierung des belasteten Standortes „300m-Schiessanlage Vorderwald“ wird gutgeheissen. Gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 der VASA wird folgender Bundesbetrag zugesichert:

<i>Projekt</i>	<i>Anzahl Scheiben (gemäss Abgeltungsgesuch)</i>	<i>Voraussichtlicher VASA-Beitrag (8'000 CHF pro Scheibe)</i>
Untersuchung und Sanierung der 300m-Schiessanlage, Gemeinde Vorderwald.	13	<b>104'000 CHF</b>

Die ausgewiesene Scheibenzahl basiert auf den Angaben gemäss Gesucheingabe. Für die Auszahlung sind die in der Endabrechnung ausgewiesenen Kosten sowie die effektive Scheibenzahl massgebend. Die Ausscheidung nicht abgeltungsberechtigter Kosten in der Endabrechnung (Auszahlungsverfügung) bleibt vorbehalten.

### Auflagen:

1. Falls nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eröffnung der Verfügung mit den Massnahmen begonnen wird, verliert die Verfügung ihre Gültigkeit.
2. Wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen müssen vor deren Realisierung vom BAFU genehmigt werden.
3. Mit Abschluss der Massnahmen sind dem BAFU im Rahmen des Entsorgungsnachweises die vollständig erfassten Daten im BAFU-Entsorgungstool einzureichen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Franziska Schwarz  
Vizedirektorin

Bundesamt für Umwelt



Thomas Lepke  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.